

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juli 1917.

Nr. 16.

Druckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin S. W. 68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909. S. 199. — Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im väterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917. S. 202. — Kapitulationen. S. 204. — Festlegung angetriebener Minen und Zahlung einer Belohnung. S. 206. — Rapportführung. S. 206. — Eisenbahnbeförderung der Deckoffiziere. S. 207. — Geräte- und Verbrauchsmittel-(Materialien-)rechnungen usw. S. 207. — Sargebrauch in Teplitz. S. 207. — Verbot der Minahme von Arzneien aus Deutschland für Zivilpersonen in den besetzten Gebieten. S. 208. — Personalveränderungen. S. 208.

Nr. 194.

Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909.

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zulätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914, vom 18. April 1915, vom 3. Juni und 22. Juli 1916 und vom 9. Januar 1917.

Die Ziffern 21, 23 und 27 erhalten folgende Fassung:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art, Rauch- und Leuchtkörper, Brandmassen, Gas-tampfmittel, und Stoffe, die zu ihrer Herstellung geeignet sind, einschließlich: Salpetersäure und salpetersaure Salze jeder Art, Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiak, Ammoniumsulfat; Schwefel, Schwefelbaryd, Sulfite und Thiofulate, Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure (Oleum), Schwefelkohlenstoff; Essigsäure, essigsäure Salze (Acetate), z. B. essigsaures Kalzium (Graulack); Essigsäther, Ameisensäure und ameisen-saure Salze, Ameisenäther, Schwefeläther; Ätzen; Äthyl- und Methylalkohol, Spirit, Sulfälsprit, Holzgeist roh, Alkohole jeder Art und deren Derivate, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse; Harnstoff; Harze und Harz-produkte, Kampfer und Terpenin (Ol und Geiß); Kalziumfarbid; Cyan und seine Ver-bindungen; Phosphor und seine Verbindungen; chlorsaures und überchlorsaures Natrium, Barium und Kalzium; Chlor, Chlorchydrin; Brom; Phosgen (Kohlenchlorid); Jinchlorid; Quecksilber; Asphalt; Erdpech; Pech; Teer mit Einschluß von Holzteer, Holzteeröl; Benzol, Toluol, Xylol, Solvent-Naphtha, Phenol (Karbolsäure), Kreosol, Naphthalin sowie deren Mischungen und Derivate; Anilin und seine Derivate; Glycerin; Mangandioxyd; Oxalsäure und oxalsäure Salze;

4. Geschützrohre, Lafetten, Proben, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre Bestandteile;
5. Entfernungsmeßer und ihre Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer, nautische und artilleristische Instrumente aller Art;
7. Kleidungs- und Ausrüstungsstücke von erkennbar militärischer Art;
8. Sattel-, Zug- und Packtiere, jetzt oder künftig für den Kriegsgebrauch geeignet;
9. militärisches, als solches kenntliches Geschütz jeder Art;
10. Lagergerät und seine Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Stahl- und Eisendraht; Stacheldraht, sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
13. Bleche, verzinkt oder verzint;
14. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffs-¹⁾ *loste* und *Stiffshoulsala*;
15. Unterwasser-Schallsignal-Apparate;
16. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken brauchbar sind; Goldschlägerhaut;
17. photographische Artikel;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial bestimmt sind;
19. Drehbänke, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Herstellung von Kriegsmunition gebraucht werden;
20. elektrische Artikel, geeignet für Kriegsgebrauch, und ihre Bestandteile;
21. Grubenholz mit Einschluß roher und wenig bearbeiteter zu Grubenholz bestimmter Hölzer, spanisches Rohr, Bambus, Kork, einschließlich Kartermehl;
22. Kohlen, Koks, einschließlich Beckfoks und Petrolfoks; Metortengraphit;
23. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Spartogras, Kotos, Kapok, Pflanzenfasern sowie daraus hergestellte Garne und Seilsäden;
24. Wolle und Tierhaare aller Art, deren Bearbeitungsstufen bis zum Garne einschließlich, und deren Abfälle bei der Verarbeitung;
25. Rohbaumwolle, Baumwollfasern (linters), Baumwollabfälle, Baumwollgarne, baumwollene Stoffe; Lumpen, Stoffabfälle und Kunstbaumwolle;
26. Fässer und Behälter aller Art und ihre Bestandteile;
27. Gold, Silber, Papiergeld, Effekten, begebare Handelspapiere, jede Art von Schecks, Tratten, Zahlungsaufträge, Gewinnanteilscheine, Zins- und Rentenscheine, Kredit-, Überweisungs- und Anweisungsbefehle, Gutschrift- und Belastungsanzeigen oder andere Urkunden, die, sei es in sich, sei es nach einer Vervollständigung oder auf Grund einer Handlung des Empfängers zur Übertragung von Geldwerten, Krediten oder Effekten ermächtigen, eine solche beständigen oder wirksam machen;
28. Gummiräder für Kraftfahrzeuge, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
29. Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Kautschukabfälle und wiedergewonnener Kautschuk, Kautschuklösung und -teig oder irgendwelche anderen kautschukhaltigen Zubereitungen, Salate und Guttapercha sowie folgende Sorten von Kautschuk, nämlich: Borneo, Guayule, Jelutong, Palembang und alle anderen kautschukhaltigen Stoffe); ferner Gegenstände, die ganz oder zum Teil aus Kautschuk hergestellt sind;
30. Mineraleide (einschließlich Erdöle, Petroleum, Benzin, Naphtha, Gasolin);
31. Schmierstoffe;
32. Gerbstoffe aller Art einschließlich Quebrachoholz und der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
33. Rindvieh-, Büffel- und Hozhäute; Kalb-, Schweins-, Ziegen- und Wildhäute; ferner Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschütz, Militärschuhzeug oder militärische Bekleidungsstücke; Treibriemen, hydraulisches Leder und Pumpenleder;
34. folgende Erze: Wolframerz, Niohsbänerz, Manganerz, Nickelers, Chromerz, Zinkerz, Bleierz, Hämatiteisenerz, Pyrite sowie deren Abbrände, Kupfererz, Antimonerz, Banniumerz, Kobalterz;

35. Aluminium, seine Legierungen und Verbindungen, Tonerde, Bauxit;
36. Arsen und Antimon sowie deren Verbindungen;
37. Feldspat, Borax, Borsäure und sonstige Borverbindungen; borhaltige Erden und Mineralien (Boraxfalk, Borazit);
38. folgende Metalle: Wolfram; Molybdän; Vanadium; Nickel; Selen; Kobalt; Hämatitroheisen; Mangan und seine Legierungen; Kupfer und seine Legierungen; Zinn; Blei; Zink; Radium und seine Legierungen; Zirkonium, Cerium, Thorium, ihre Legierungen und Verbindungen; Zirkonerde, Monazitfand; Platin, Osmium, Ruthenium, Rhodium, Palladium, Zruidium, ihre Legierungen und Verbindungen;
39. Eisenlegierungen, einschließlich Wolfram-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen; Eisenverbindungen;
40. Isolierungsmaterial, roh und bearbeitet;
41. Seide jeder Art und die aus ihr verfertigten Seidenwaren; Seidenkokons; künstliche Seide und die aus ihr verfertigten Seidenwaren;
42. Wachse aller Art; Fettsäure;
43. Quillajarinde;
44. Talk, Schmirgel, Korund, Karborundum und alle anderen Poliermittel, natürliche und künstliche, sowie die aus ihnen verfertigten Waren; Diamanten für den Industriegebrauch;
45. Albumin;
46. Glas und Glassachen jeder Art; Flaschen jeder Art;
47. Kalk, Kreide, Chlorkalk, Bleichpulver, Soda und Änatron;
48. Strontium- und Bariumsalze;
49. Knochenkohle;
50. Graphite jeder Art, in Stücken oder gemahlen; Graphittiegel und deren Scherben, Atthesongraphit, Elektroden und deren Reste.

23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbaren, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Futrage und Futtermittel jeder Art; ölhaltige Sämereien, Nüsse und Kerne; tierische, fisch- und pflanzliche Öle und Fette, außer den als Schmiermittel geeigneten, und nicht einbegriffen flüchtige Öle; Gese;
3. folgende Gegenstände, sofern sie für den Kriegsgebrauch geeignet sind: Kleidungsstücke, Kleidertoffe, Schuhwerk, Felle und Pelzwerk, die für Kleidung, Stiefel und Schuhe benutzbar sind;
4. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile sowie Zubehör, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
5. festes und rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funken- und Telephonmaterial;
6. Feuerungsmaterial, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöle;
7. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
8. Geschirr- und Sattelzeug;
9. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
10. Zement;
11. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz usw. (siehe Ziffer 21 lide. Nr. 21);
12. Schwämme, roh oder bearbeitet;
13. Leim, Gelatine und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden;
14. Seife;
15. Schiffsbodenfarben;
16. Lack;
17. Kupfervitriol;
18. Drehbänke sowie solche Maschinen und Werkzeuge, die vorwiegend zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial gebraucht werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Hopfen;
2. Hörner, Knochen und Elfenbein;
3. natürlicher und künstlicher Dünger, soweit nicht bestimmte Stoffe ausdrücklich als Konterbande erklärt sind;
4. Erde, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
5. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe, soweit nicht bestimmte Stoffe ausdrücklich als Konterbande erklärt sind;
6. Farbe, mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, ausgenommen Schiffsbodenfarben; Firnis;
7. schwefelsaures Natron in Kuchen;
8. Spezialmaschinen für Landwirtschaft und für Buchdruckerei;
9. Edelsteine mit Ausnahme der für den Industriegebrauch geeigneten Diamanten; Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
10. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren, außer Chronometern;
11. Mode- und Galanteriewaren;
12. Federn aller Art;
13. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmuck; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Juni 1917.

(Siegel)

Wilhelm.

von Capelle.

Berlin, den 10. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntnis der Marine gebracht. Für die im „Seekriegsrechtlichen Sammelheft“ befindliche Preisordnung werden für die Dauer dieses Krieges gültige Deckblätter herausgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Zu Vertretung.

A. IV. 7540.

Hebbinghaus.

Nr. 195.

Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 171 — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1.

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2.

1. Sind Tätigkeiten im waterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei einer Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallentschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets 300 Arbeitstage.

3. Gegen Straffestellungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen, durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldstrafen bis zu 300 Mark anhalten.

Bei Pflichtverräumnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) endgültig.

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorstände zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer und ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Auf Beschwerden gegen Straffestellungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ist im Rechtsmittelverfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Berufungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 9. Juli 1917.

Vorstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 479/480) wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht. (Vergleiche auch Marineverordnungsblatt vom 15. März 1917 Nr. 78 Seite 71 bis 75).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Hesse.

I. Bei Kriegsbeginn bestehende Kapitulationen.

Mit denjenigen früheren Kapitulanten, deren Kapitulation während des Krieges abgelaufen ist, sind, falls sie wieder kapitulieren wollen, im Einvernehmen mit dem Stabmarineteil neue Kapitulationen formgerecht nach Anlage 28 der D. B. um mindestens ein Jahr abzuschließen und vor Ablauf dieses Zeitpunktes rechtzeitig um ein weiteres Jahr u. s. f. zu verlängern.

II. Vor dem Kriege für einen späteren Zeitpunkt abgeschlossene Kapitulationen.

Unteroffiziere und Gemeine, die vor dem Kriege für einen späteren nach Kriegsbeginn liegenden Zeitpunkt eine Kapitulation abgeschlossen hatten und bei Ausbruch des Krieges demgemäß noch nicht Kapitulanten waren, gelten in bezug auf Gebührennisse als Kapitulanten, wenn sie über die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit hinaus tatsächlich aktiven Militärdienst, wozu auch der Kriegsdienst rechnet, geleistet haben.

Bei ihnen ist also nach Ziffer 1 zu verfahren. Ihre Gebührennisse regeln sich dann nach Ziffer VIIa.

III. Neue Kapitulationen während des Krieges.

a) Der Abschluß neuer Kapitulationen ist unter Zugrundelegung des Friedensstufenetats dem voraussichtlichen Friedensbedürfnis nach Möglichkeit anzupassen. Hierbei ist mit der Rückkehr von kriegsgefangenen, internierten und sonst noch im Auslande befindlichen früheren Kapitulanten sowie mit dem Einschleiben von Kapitulanten des Kiautschou-Etats zu rechnen.

b) Erste Kapitulationen sind nur mit solchen kriegsverwendungsfähigen Mannschaften abzuschließen, die ihre gesetzliche aktive Dienstzeit erfüllt haben. Solche Kapitulationen sind nach den für den Frieden gültigen Bestimmungen (Anlage 28 der D. B.) abzuschließen.

c) Neue Kapitulationen sollen in Wirksamkeit treten:

1. Bei Mannschaften, die bereits vor Ausbruch des Krieges ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht erfüllt hatten, mit dem Tage der Bestätigung der Kapitulationsverhandlung. Sollte infolge der Kriegsverhältnisse die beabsichtigte Bestätigung einer Kapitulation ausnahmsweise unterblieben sein, so ist im Zweifel die Entscheidung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes einzuholen, ob der Betreffende dennoch als Kapitulant anzusehen ist.
2. Bei anderen Mannschaften frühestens mit dem Tage, an dem sie nach ihrer gesetzlichen, aktiven Friedensdienstzeit bei Berechnung nach Tagen ein oder drei Jahre aktiv gedient haben. (Für die vor Ausbruch des Krieges Eingestellten siehe jedoch § 7, 1 in Verbindung mit § 15, 1 der Behrordnung und § 16, 2b der Marineordnung.) — Wegen der ehemaligen Schiffsjungen siehe § 16, 6 der Marineordnung.
3. Vier- und Wehrjährigfreiwillige gelten nach Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht für die Dauer der freiwillig übernommenen Dienstzeit als Kapitulanten ohne Abschluß einer besonderen Kapitulationsverhandlung.

d) Von dem Tage ab, wo die Kapitulation in Wirksamkeit tritt, finden alle Bestimmungen für Kapitulanten auf die Kriegskapitulanten Anwendung, hinsichtlich der Gebührennisse also auch mit den für die Friedenskapitulanten geltenden Einschränkungen.

e) Den Mannschaften, die im Laufe des Krieges zum erstenmal eine Kapitulation eingehen, wird die bis dahin abgeleistete Dienstzeit angerechnet.

f) Die auf Grund der Verfügung vom 27. Juni 1915 — A. I c 4217 — und später abgeschlossenen ersten Kapitulationen behalten mit der Maßgabe ihre Gültigkeit, daß als Beginn der Wirksamkeit der Tag der Bestätigung gilt. Bei Leuten, die ihre aktive Dienstzeit erst später vollendet haben, ist nach Ziffer III, c 2. zu verfahren. Die Kapitulationsverhandlungen und Stammrollen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

IV. Während des Krieges mit ehemaligen Kapitulant^{en} abgeschlossene neue Kapitulation^{en}.

Bei den während des Krieges eingezogenen ehemaligen Kapitulant^{en} rechnet die Kriegsdienstzeit nur dann als Kapitulationszeit, wenn eine neue Kapitulation formgerecht abgeschlossen und in Wirksamkeit getreten ist. Mit diesem Zeitpunkt kommt die bis dahin im Frieden und Kriege abgeleitete Dienstzeit (aktive Dienstzeit, Kapitulant^{en}zeit, Kriegsdienstzeit) für die Erwerbung der Zulagen (siehe Ziffer VIII c), des Zivilversorgungsscheines und der Dienstprämie in Anrechnung.

V. Zu I bis IV.

Ein Kapitulationsverhältnis, das beim Beginn des Krieges bestand oder während des Krieges entstanden ist, gilt auch ohne ausdrückliche Verlängerung als in Wirksamkeit geblieben; baldige schriftliche Festlegung ist anzustreben.

VI. Weiterbestehen der Kapitulationen bei Kriegsbeschädigung.

Ist eine Lösung der Kapitulationen aus besonderen Gründen nicht angezeigt, z. B. bei Unteroffizieren oder Gemeinen, deren Kapitulation nicht deshalb verlängert werden kann, weil es noch unbestimmt ist, ob ihre Belassung in der Marine infolge Kriegsbeschädigung möglich sein wird, oder weil ihre Entlassung wegen Kriegsbeschädigung in Aussicht steht, so gelten diese Unteroffiziere oder Gemeinen bis zu ihrer Entlassung oder bis zur ausdrücklichen Lösung des Kapitulationsverhältnisses als Kapitulant^{en}. Die Gebührenregeln sich nach Ziffer VIII a.

Um den kriegsbeschädigten Kapitulant^{en} das Erzielen der Dienstprämie und des Zivilversorgungsscheines zu ermöglichen, ist, soweit dies deren Wünschen entspricht und eine weitere Kapitulation bei der Demobilmachung befürwortet werden kann, von einer Entlassung abzusehen.

VII. Verzicht^{en} auf Verlängerung der Kapitulation.

Wenn Kapitulant^{en} selbst oder der Marineteil ausdrücklich auf Verlängerung der Kapitulation verzichten und das Kapitulationsverhältnis aus diesem Grunde für gelöst erklärt wird, oder wenn letzteres aus einem anderen Grunde (z. B. wegen fortgesetzter schlechter Führung) vor Ablauf der Kapitulationszeit geschieht, so werden die Betreffenden während des Krieges mit dem Zeitpunkte der Lösung des Kapitulationsverhältnisses meist noch nicht aus dem aktiven Dienste entlassen. Es ist in Aussicht genommen, in solchen Fällen ihnen zur Vermeidung von Lebeligkeit durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Härten die als Kapitulant^{en} bereits erworbenen Ansprüche zu wahren. In welcher Weise dies geschehen soll, wird noch besonders bestimmt werden. Sollte inzwischen in einzelnen Fällen schon vorher eine Abfindung dieser Art erforderlich sein, so ist die Entscheidung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts herbeizuführen.

VIII. Gebühren.

a) Bei Kapitulation^{en}, die nach vorstehendem als Fortsetzung der Friedenskapitulation oder als eine schon im Frieden eingegangene Kapitulation gelten, werden die Kapitulant^{en}-gebühren ununterbrochen wie im Frieden gezahlt. Die Dienstalterszulage wird jedoch nach § 21, 2 und 3 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift für die Marine (R. G. V. V.) gewährt, also im Kriege nicht weiter erhöht.

b) Wenn Kapitulation^{en}, die zu Beginn des Krieges noch bestanden, nach ihrem Ablauf nicht erneuert werden, fallen die Kapitulant^{en}-gebühren künftig fort. Sie leben jedoch mit der Wirksamkeit einer neuen Kapitulation in vollem Umfange wieder auf. Die Dienstalterszulage wird mit dem zuletzt zahlbar gewesenem Betrage wieder gewährt, jedoch nicht weiter erhöht (wie zu a).

c) Für Mannschaften, die früher Kapitulant^{en} gewesen, aber schon im Frieden wieder aus diesem Verhältnis ausgeschieden (entlassen) waren, gilt von der Wirksamkeit einer neuen Kapitulation das unter b) Gesagte mit der aus § 45, 12 der Friedens-Verordnungsvorschrift (R. G. V.) sich ergebenden Einschränkung. Sobald die nach den vollen Dienstjahren (§ 45, 12 b R. G. V.) bemessene Dienstalterszulage erreicht ist, wird sie im Kriege nicht weiter erhöht.

d) Bei erstmaligen Kapitulation^{en} werden Kapitulant^{en}-gebühren (einschließlich Nach- und Stellszulagen) von der Wirksamkeit ab zahlbar. Die Dienstalterszulage wird jedoch nur mit dem niedrigsten Satze gewährt und im Kriege nicht erhöht. Das Kapitulationshandgeld bei der Marineinfanterie wird erst nach dem Kriege zahlbar.

e) Die Gewährung der Kapitulantengebühren (schließt den Anspruch auf die Gewährung von Familienunterstützungen durch die Lieferungsverbände aus.

Entgegenstehende frühere Entscheidungen werden aufgehoben.

Die Vorschriften werden geändert werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Ib. 12926/16.

v. Capelle.

Nr. 197.

Festlegung angetriebener Minen und Zahlung einer Belohnung.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Für das Festlegen einer angetriebenen feindlichen Mine, bei der die Gefahr des Wiedertreibens bestand, dürfen den beteiligten Militärpersonen $\frac{1}{3}$ der gemäß Marineverordnungsblatt für 1917 Seite 189 Nr. 189 zuständigen Belohnung gezahlt werden, wenn die Mine tatsächlich dadurch in den Besitz der Marineverwaltung gelangt ist. Das restliche Drittel der Belohnung erhält das Personal, welches die Mine entschärft hat.

Für das Festlegen angetriebener deutscher Minen kann eine Belohnung nicht gewährt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

B. IX. 4010.

Kraft.

Nr. 198.

Rapportführung.

Berlin, den 1. Juli 1917.

Die durch Vermittelung des Sanitätsamts einer militärischen Kuranstalt überwiesenen Offiziere usw., die bis dahin weder in Behandlung eines Lazarets gewesen sind, noch Urlaub zum Kurzgebrauch beantragt haben, sind rapportlich als „Beurlaubt“ — nicht als „Krank“ zu führen. Nach Maßgabe der Verfügungen vom

11. April 1917 CV. III. 5620 (Marineverordnungsblatt Seite 107 ff.)

31. Mai 1917 CV. II. 7888 (Marineverordnungsblatt Seite 178/179)

sind ihnen für die Hin- und Rückreise Militärfahrtscheine auszustellen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 8123.

Dr. Schramm.

Nr. 199.

Eisenbahnbeförderung der Deskoffiziere.

Berlin, den 8. Juli 1917.

Deskoffiziere können in Militärlügen und bei größeren geschlossenen Militär- und Marinetransporten (vgl. § 30,5 der Militär-Transport-Ordnung) die 2. Wagenklasse benutzen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 10187.

Nr. 200.

Geräte- und Verbrauchsmittel-(Materialien-)rechnungen usw.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Die von den Intendanturen dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs mit den Jahresgeld-Reichshauptkassen- und Baugeldrechnungen einzureichenden Geräte- und Verbrauchsmittel-(Materialien-)nachweisungen aller Art (Rechnungen, Verwendungsnachweisungen usw.) sind zur Verminderung des Schreibwesens künftig nur noch einfach auszufertigen. Sie werden den Intendanturen zur Prüfung der Übertragungen in den Rechnungen des folgenden Jahres zurückgegeben, mit der nächsten Rechnung dem Rechnungshofe wieder vorgelegt und demnächst den Intendanturen zur Aufbewahrung übermittelt.

Die Nachweisungen über den Bestand am Jahreschlusse fallen fort.

Die Rechnungslegung der Werften, Torpedowerkstatt und Depots wird hierdurch nicht berührt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

C. U. I/9866.

Nr. 201.

Kurgebrauch in Teplitz.

Kriegsministerium.
Sanitäts-Departement.
Nr. 6960/b. 17. S. 1.

Berlin, den 12. Juni 1917.

Für die zum Kurgebrauch in Teplitz sich aufhaltenden reichsdeutschen Offiziere, Beamten usw. sind im Einvernehmen mit dem mit der Aufsicht betrauten Offizier und dem leitenden Arzt allgemeine Verhaltensmaßregeln aufgestellt worden, denen alle Offiziere, Beamte usw., die im königlich Preussischen Militär-Badeinstitut oder im königlich Sächsischen Militär-Badelazarett Teplitz Aufnahme gefunden haben, unterworfen sind.

Hierbei wird bemerkt, daß alle im Heeresdienst stehenden Offiziere usw., die zum Gebrauche einer Badekur in den reichsdeutschen Militär-Badehäusern in Teplitz Aufnahme finden, Uniform zu tragen haben.

In Auftrage.

Schwiening.

Berlin, den 4. Juli 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Uthemann.

G. II. 2775.

Nr. 202.

Verbot der Mitnahme von Arzneien aus Deutschland für Zivilpersonen in den besetzten Gebieten.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Nach der Heimat kommandierten oder beurlaubten Marineangehörigen ist es verboten, Arzneien usw. aus Zivilapotheken zu entnehmen, um sie an Zivilpersonen in den besetzten Gebieten abzugeben. Die Versorgung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten mit Arzneimitteln ist anderweitig geregelt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Uthemann.

G. III. 2849.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(M. R. O. v. 8. 7. 1917.)

Fischer **Er. v. Treuberg**, Leutnant der Reserve a. D., zuletzt von der Reserve des Infanterie-Regiments Graf Wose (1. Thüringisches) Nr. 31, früher Oberleutnant zur See a. D., zum Oberleutnant zur See a. D.

Ernannt:

(Staatsf. d. R. R. A. v. 26. 6. 1917.)

Naß, Marine-Werksführer, zum Marine-Werksmeister.

(Staatsf. d. R. R. A. v. 27. 6. 1917.)

Hiebig, Char. Geheimregistrator, zum Geheimen Registrator im R. R. A.

Bettinger, Werkbuchführer für den Registraturdienst, zum Marine-Intendantur-Registrator.

(Staatsf. d. R. R. A. v. 28. 6. 1917.)

Kretschmann, Char. Geheimexpedierender Sekretär, zum Geheimen expedierenden Sekretär im R. R. A.

(Staatsf. d. R. R. A. v. 30. 6. 1917.)

Erpel, Geheimregistrator-Assistent, zum Geheimen Registrator im R. R. A.

(Staatsf. d. R. R. A. v. 6. 7. 1917.)

Grüning, Marine-Intendantur-Registrator, zum Geheimen Registrator-Assistenten im R. R. A.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. R. A. v. 6. 7. 1917.)

van Rypse } Werkstechniker, den Titel
Reich } „Ober-Werkstechniker“ erhalten.

Kommandiert:

(Staatsf. d. R. R. A. v. 27. 6. 1917.)

Kothfegel, Marine-Pfarrer, bisher Geschwaderpfarrer des II. Geschwaders, zum Marineforst.

b. Abschiedsbewilligungen.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatsf. d. R. R. S. A. v. 7. 7. 1917.)

Jenz, Geheimregistrator im R. R. A.

c. Ordensverleihungen.

(M. R. O. v. 30. 6. 1917.)

Das **Ritterkreuz des Königlich Preussischen Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:**

Jürst, Korvettenkapitän,
Kafrenz, Oberleutnant zur See.

(M. R. O. v. 1. 7. 1917.)

Den **Königlichen Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50:**

Reumann, Feuerwerks-Kapitänleutnant.

Todesfälle.

Naake, Werkinspektor, am 1. Juli 1917 in Kiel gestorben.